

Reglement über die schulergänzenden Tages- strukturen

**Reglement der Schule Rafz
Betreuung Kindergarten und Primarschule
Mittagstisch Sekundarschule**

1. August 2026

**Genehmigung durch die Schulpflege am
15. Dezember 2025 (SPB 25/26 - 35)**

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Rechtsgrundlagen.....	4
Art. 2	Ausgangslage und Geltungsbereich.....	4
Art. 3	Grundsätze	4
B.	Organisation.....	4
Art. 4	Trägerschaft.....	4
C.	Betrieb	5
Art. 5	Angebot Kindergarten und Primarschule	5
5.1.	Module	5
5.2.	Betriebsferien.....	5
5.3.	Ferienangebot.....	5
5.4.	Feiertage.....	5
5.5.	Mahlzeiten	5
5.6.	Angebot Sekundarschule	5
5.7.	Bezug eines Mittagessens.....	5
5.8.	Mitbringen des Mittagessens.....	5
5.9.	Aufsicht	6
Art. 6	Kinder mit besonderen Bedürfnissen	6
Art. 7	Pädagogisches Konzept, Sicherheitskonzept und Gastrokonzept.....	6
Art. 8	Räumlichkeiten	6
8.1.	Kinderhort	6
8.2.	Mittagstisch Sekundarschule.....	6
Art. 9	Zusatzangebot.....	6
D.	Aufnahme in die schulergänzenden Tagesstrukturen	6
Art. 10	Aufnahmevertrag für Kinder im Kindergarten und der Primarschule	6
10.1.	Vertragsbeginn und Vertragsdauer	6
10.2.	Kündigung.....	7
10.3.	Ausschluss.....	7
10.4.	Vereinzelter Leistungsbezug	7
10.5.	Unterrichtsfreie Tage, nicht im Ferienplan veröffentlicht.....	7
10.6.	Ferienbetreuung	7
10.7.	Krankheit und medizinische Notfälle	7
10.8.	Diagnosen, Medikamente und Allergien.....	7
10.9.	Absenzen.....	8
10.10.	Anmeldeverfahren für den Mittagstisch der Sekundarschule.....	8
10.11.	Ausschluss.....	8

10.12.	Absenzen.....	8
Art. 11	Weg in die Betreuung	8
Art. 12	Versicherungen.....	8
E.	Finanzen	8
Art. 13	Kommunale Beiträge an die Betreuungskosten für Kindergarten- und Primarschulkinder der Gemeinde Rafz	8
Art. 14	Verrechnung	9
Art. 15	Tarife.....	9
F.	Personal.....	9
Art. 16	Stellenplan	9
16.1.	Leitung der schulergänzenden Betreuung (Betreuungsleitung).....	9
16.2.	Unterstellung.....	9
16.3.	Gruppenleitung Kinderhort und Mittagstisch Sekundarschule	9
16.4.	Betreuungs- und Aufsichtspersonen	9
16.5.	Betreuungs- und Aufsichtsassistenzen	9
16.6.	Berufseinstieg und Studierende	9
16.7.	Zivildienstleistende	10
G.	Aufsicht	10
Art. 17	Aufsicht.....	10
H.	Schlussbestimmungen	10
Art. 18	Änderungen	10
Art. 19	Inkraftsetzung	10

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Dieses Reglement stützt sich auf das Volksschulgesetz (VSG, LS 412.100), die Volksschulverordnung (VSV, LS 412.101), die Verordnung über die schulergänzenden Tagesstrukturen der Gemeinde Rafz und das Merkblatt Tagesstrukturen – Betreuungsschlüssel des VSA (2021)

Art. 2 Ausgangslage und Geltungsbereich

Seit 2020 betreibt die Schule Rafz auf der Grundlage der kantonalen Gesetzgebung einen bedarfsgerechten und nach pädagogischen Grundsätzen geführten Kinderhort für die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 besuchen die Schülerinnen und Schüler der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld (Gemeinden Wasterkingen, Hüntwangen und Wil) die Sekundarstufe in Rafz. Aufgrund der teilweise langen Schulwege richtet die Schule Rafz einen Mittagstisch für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe ein.

Dieses Reglement gilt für alle Einrichtungen der schulergänzenden Tagesstrukturen.

Art. 3 Grundsätze

Der Kinderhort steht Kindern der Schule Rafz im Kindergarten- und Primarschulalter offen. Er bietet einen Lebens- und Lernraum mit angenehmer Atmosphäre und sorgt für Erlebnisse, an denen sich die Kinder freuen. Durch individuelle Betreuung und Gruppenaktivitäten sammeln die Kinder vielfältige Erfahrungen und geniessen den nötigen Freiraum zur persönlichen Entwicklung und Entfaltung. Das Wohl des Kindes und seine Einzigartigkeit stehen im Zentrum. Die Kinder lernen gegenseitigen Respekt, Hilfsbereitschaft, Verbindlichkeit, Fürsorge, Freude an Diskussionen und Disputen. Die Fähigkeit zur Kontaktaufnahme sowie die Pflege von Beziehungen und sozialen Netzwerken. Die Betreuungspersonen orientieren sich bei der Erfüllung ihrer Aufgabe am von der Schulpflege erlassenen pädagogischen Konzept.

Das Angebot Mittagstisch für die Sekundarschülerinnen und -schüler ist ein beaufsichtigter Ort für die Mahlzeiteinnahme und die Ruhepause. Sie sollen in ihrer Selbstverantwortung und Selbstdisziplin wahrgenommen und gestärkt werden. Die Aufsichtsperson ist während der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler für die betriebliche Organisation, die Aufsicht und als Ansprechperson zuständig.

Beide Angebote bieten den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, zusätzliche verlässliche Beziehungen zu Erwachsenen und zu anderen Schülerinnen und Schülern aufzubauen.

Die Verantwortung für beide Angebote obliegt der Leitung der schulergänzenden Tagesstrukturen (Betreuungsleitung). Sie ist auch Ansprechperson für die Erziehungsberechtigten.

B. Organisation

Art. 4 Trägerschaft

Träger der schulergänzenden Tagesstrukturen ist die Politische Gemeinde Rafz, vertreten durch die Schulpflege. Operativ vorgesetzte Stelle ist die Schulleitung Kindergarten/Primarschule.

C. Betrieb

Art. 5 Angebot Kindergarten und Primarschule

5.1. Module

Der Kinderhort ist während den Schulwochen von Montag bis Freitag geöffnet. An gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt. Die Betriebszeiten der einzelnen Betreuungsmodule sind wie folgt:

Frühstück 07:00 bis 08:00 Uhr

Morgen 08:00 bis 12:00 Uhr (nur an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien)

Mittagstisch 12:00 bis max. 14:00 Uhr

Nachmittag 1 12:00 bis 16:00 Uhr

Nachmittag 2 12:00 bis 18:00 Uhr

Nachmittag 3 nach dem Nachmittagsunterricht bis 18:00 Uhr

5.2. Betriebsferien

Während zwei Wochen über Weihnachten / Neujahr (entsprechend den Schulferien) und zwei Wochen im Sommer (2. und 3. Woche der Schulferien) ist der Kinderhort geschlossen. Die genauen Daten können dem Ferienkalender der Schule Rafz entnommen werden.

5.3. Ferienangebot

Während den übrigen Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen, die im Ferienkalender veröffentlicht sind, ist der Kinderhort ganztags von 7:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Es werden folgende Module angeboten:

Morgen 07:00 bis 12:00 Uhr

Mittagstisch 12:00 bis 14:00 Uhr

Nachmittag 14:00 bis 18:00 Uhr

Es kann ein spezielles Ferienprogramm angeboten werden. Für das Gelingen der gemeinsamen Ferientage (z.B. für ganztägige Ausflüge) können ganztägige Blockzeiten eingerichtet werden.

5.4. Feiertage

An gesetzlichen Feiertagen bleibt der Kinderhort geschlossen. Vor Feiertagen schliesst der Hort um 17:00 Uhr.

5.5. Mahlzeiten

Für die Kindergarten- und Primarschulkinder werden kindgerechte Mahlzeiten unter Berücksichtigung einer gesunden sowie abwechslungsreichen Ernährung angeboten. Nach Möglichkeit können sich die Kinder bei der Essenzubereitung engagieren und werden in die Hausarbeit rund ums Tischen und Aufräumen eingebunden.

5.6. Angebot Sekundarschule

Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule wird während der Schulwochen montags, dienstags, donnerstags und freitags von 12:00 bis zum Beginn des Nachmittagsunterrichts, längstens bis 14:00 Uhr, ein Mittagstisch angeboten. An unterrichtsfreien Tagen und in den Schulferien findet kein Mittagstisch statt.

5.7. Bezug eines Mittagessens

Die Schülerinnen und Schüler können ein einfaches, warmes Mittagessen beziehen, wofür sie sich vorab angemeldet haben.

5.8. Mitbringen des Mittagessens

Die Schülerinnen und Schüler können ihr Essen selbst mitbringen. Ihnen werden Wasser und die Infrastruktur für das Aufwärmen von mitgebrachten Speisen zur Verfügung gestellt.

5.9. Aufsicht

Die Aufsichtspersonen führen im Mittagstischraum eine Anwesenheitskontrolle der angemeldeten Jugendlichen durch. Bei nicht angekündigter Abwesenheit werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Die Kosten für das bestellte Essen werden verrechnet.

Art. 6 Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Kinder mit besonderen Bedürfnissen müssen frühzeitig in der Betreuung angemeldet werden. In einem persönlichen Gespräch mit der Betreuungsleitung werden die genauen Bedürfnisse abgeklärt. Sie prüft, ob und in welcher Form die Betreuung stattfinden kann.

Ist eine alternative Betreuung nötig, so entscheidet die Schule Rafz, wo und in welcher Form diese stattfinden wird. Bei Bedarf ordnet die Schulpflege für die Bewältigung des Weges zwischen Schule und Tagesstrukturangebot geeignete Massnahmen, wie Begleitung oder Transporte, an.

Die Mehrkosten für Betreuung und Begleitung oder Transport übernimmt die Schule Rafz. Den Erziehungsberechtigten werden die Kosten gemäss den Tarifen des Angebotes der schulergänzenden Tagesstrukturen der Schule Rafz weiterverrechnet.

Art. 7 Pädagogisches Konzept, Sicherheitskonzept und Gastrokonzept

Das von der Schulpflege erlassene Pädagogische Konzept, das Sicherheitskonzept und das Gastrokonzept sind Bestandteile dieses Reglements.

Art. 8 Räumlichkeiten

8.1. Kinderhort

Ein Kinderhort verfügt in der Regel über mindestens zwei flexibel nutzbare, gut überschaubare Aufenthaltsräume mit ausreichend Tageslicht und die erforderlichen Nebenräume.

Die Aufenthaltsräume und deren Ausstattung sind altersgerecht und sicher. Sie bedienen unterschiedliche Bedürfnisse, insbesondere das Spiel und das Bewegungsspiel, das gemeinsame Essen, das ungestörte Lösen von Hausaufgaben sowie Rückzugsmöglichkeiten.

In unmittelbarer Nähe sind angemessene Spielmöglichkeiten im Freien und Sportmöglichkeiten vorhanden.

Schulanlagen können nach Absprache genutzt werden.

8.2. Mittagstisch Sekundarschule

Der Mittagstisch findet in geeigneten, gut zu erreichenden Räumlichkeiten statt. Sie bieten Platz für Essen, Spiel und Erholung.

Art. 9 Zusatzangebot

Werden zusätzliche Programme oder Kurse (freiwilliger Schulsport etc.) angeboten, gelten die Bestimmungen der Ausschreibung.

D. Aufnahme in die schulergänzenden Tagesstrukturen

Art. 10 Aufnahmevertrag für Kinder im Kindergarten und der Primarschule

10.1. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Bis zum 20. Juni reichen die Erziehungsberechtigten pro Kind eine Anmeldung mit dem Formular *Anmeldung – Betreuungsvertrag* direkt bei der Betreuungsleitung ein.

Die Unterschrift der Betreuungsleitung bestätigt den Vertrag und die Aufnahme.

Ohne Kündigung ist die Anmeldung ein ganzes Schuljahr gültig. Der Vertrag startet am 1. Schultag nach den Sommerferien und dauert bis zum letzten Schultag des Schuljahres.

Bei freien Betreuungsplätzen ist die Aufnahme auch während eines Schuljahres möglich. Über den genauen Zeitpunkt des Eintritts entscheidet die Betreuungsleitung.

10.2. Kündigung

Der Vertrag ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats kündbar. Kündigungen erfolgen schriftlich an die Schulverwaltung.

10.3. Ausschluss

Wird der Betrieb durch das Verhalten eines Kindes massgeblich gestört, kann es in Absprache mit der Schulleitung durch die Betreuungsleitung für max. zwei Tage ausgeschlossen werden (Gemäss VSV § 56). Die Erziehungsberechtigten werden darüber informiert. Besteht das störende Verhalten längerfristig, sucht die Betreuungsleitung im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und allenfalls der Schulleitung nach Lösungen.

Ungenügende Kooperationsbereitschaft kann zu einem sofortigen Ausschluss des Kindes führen. Die Betreuungsleitung entscheidet über den Ausschluss.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann die Schulpflege einen sofortigen Betreuungsausschluss verfügen.

10.4. Vereinzelter Leistungsbezug

Vereinzelte, unregelmässige Leistungsbezüge sind möglich, soweit Platz vorhanden ist. Es entscheidet die Betreuungsleitung.

10.5. Unterrichtsfreie Tage, nicht im Ferienplan veröffentlicht

An unterrichtsfreien Tagen, die nicht im Ferienplan veröffentlicht sind, z.B. infolge ausserordentlicher Lehrerweiterbildungen, gelten alle Kinder für alle Module als abgemeldet.

Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder mit dem dafür vorgesehenen Formular für die Betreuung anmelden. Die Anmeldefrist ist auf dem Anmeldeformular aufgeführt.

Die Betreuung während der Blockzeiten ist unentgeltlich.

10.6. Ferienbetreuung

Für die Ferienbetreuung müssen die Kinder mit einem separaten Formular angemeldet werden. Die Anmeldungen sind fristgerecht und direkt der Betreuungsleitung einzureichen.

10.7. Krankheit und medizinische Notfälle

Bei ansteckenden Krankheiten bzw. dem Verdacht auf eine solche, oder bei Fieber, können Kinder nicht betreut werden. Ist ein Kind krank, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt und sie müssen das Kind abholen.

Damit das Kind nach einer Krankheit die Betreuung wieder besuchen kann, muss es vorher ohne Medikamente einen Tag symptomfrei sein.

Bei Notfällen wenden sich die Betreuerinnen an den Schularzt der Schule Rafz oder an die entsprechende Notfallorganisationen und informieren die Erziehungsberechtigten.

10.8. Diagnosen, Medikamente und Allergien

Diagnosen, wie beispielsweise ADHS oder ASS, sollen bei der Anmeldung angegeben werden. Spätere Erkrankungen und zeitbeschränkte physische Einschränkungen müssen der Betreuung gemeldet werden.

Allergien und/oder Unverträglichkeiten müssen der Betreuungsleitung mit der Anmeldung gemeldet werden. Einzunehmende Medikamente müssen von den Erziehungsberechtigten mit schriftlichen Einnahmeanweisungen dem Betreuungsteam übergeben werden.

10.9. Absenzen

Besucht ein Kind die Betreuung wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen nicht, melden die Erziehungsberechtigten es so früh wie möglich beim Betreuungsteam ab.

Absenzen können nicht kompensiert werden und werden verrechnet (Ausnahmen gemäss Art. 16).

10.10. Anmeldeverfahren für den Mittagstisch der Sekundarschule

Die Erziehungsberechtigten melden ihre Jugendlichen für die Teilnahme am Mittagstisch für einen vorgegebenen Zeitraum an. Die Anmeldung erfolgt für die Anwesenheit und die Verpflegungsart.

10.11. Ausschluss

Wird der Betrieb durch das Verhalten eines Jugendlichen oder einer Jugendlichen massgeblich gestört, sucht die Betreuungsleitung im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und allenfalls der Schulleitung nach Lösungen. Tritt innerhalb einer gesetzten Frist keine Besserung ein, kann er/sie fristlos vom Mittagstisch ausgeschlossen werden.

Ungenügende Kooperationsbereitschaft kann zu einem sofortigen Ausschluss führen. Die Betreuungsleitung entscheidet über den Ausschluss.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann die Schulpflege einen sofortigen Ausschluss verfügen.

10.12. Absenzen

Persönliche Absenzen (z.B. Krankheit, Jokertage etc.) von Jugendlichen, die zum Mittagstisch angemeldet sind, sind per KLAPP zu melden, die Kontaktangaben sind auf dem Anmeldeformular aufgeführt.

Mahlzeiten die bestellt, aber nicht eingenommen/abgeholt wurden, werden verrechnet (Ausnahmen gemäss Art. 16). Eine Kompensation ist nicht möglich.

Art. 11 Weg in die Betreuung

Ist der Weg zwischen Schule und Betreuung für Kinder zu lang oder zu gefährlich, setzt die Schulpflege eine Begleitung, Lotsen oder andere geeignete Massnahmen ein.

Der Weg zwischen der Betreuung und dem Zuhause liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Art. 12 Versicherungen

Versicherung (Unfall, Krankheit und Haftpflicht) ist Sache der Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit der Anmeldung, dass dieser Versicherungsschutz für ihr Kind besteht. Für Beschädigungen durch ihr Kind haften die Erziehungsberechtigten. Für verlorene oder beschädigte privat mitgebrachte Dinge wird keine Haftung übernommen.

E. Finanzen

Art. 13 Kommunale Beiträge an die Betreuungskosten für Kindergarten- und Primarschulkinder der Gemeinde Rafz

Für allfällige kommunale Beiträge an die Betreuungskosten sind die entsprechenden Unterlagen an die Abteilung Soziales der Gemeinde Rafz einzureichen.

Es gilt die Verordnung über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter (VO-KVS) und das entsprechende Reglement (REKVS).

Art. 14 Verrechnung

Die Elternbeiträge werden monatlich in Rechnung gestellt.

Die Ferienbetreuung und die zusätzlichen Buchungen an unterrichtsfreien Tagen werden separat verrechnet.

Absenzen aus persönlichen Gründen (Jokertage etc.) bleiben kostenpflichtig.

Absenzen infolge schulischer Anlässe (Klassenlager, Schulreise, Exkursionen etc.) werden nicht verrechnet.

Bei Absenzen infolge Krankheit oder Unfall werden die Betreuung im Kinderhort und die Mahlzeiten des Mittagstisches der Sekundarschule nicht verrechnet, wenn die Abwesenheit länger als 5 Werktage dauert und ein ärztliches Zeugnis vorliegt. Allfällige Rückvergütungen werden mit der nächstfolgenden Verrechnung vorgenommen.

Kommunale Beiträge werden bei Vorliegen einer entsprechenden Verfügung der Abteilung Soziales vom Rechnungsbetrag abgezogen.

Art. 15 Tarife

Die Tarife für die einzelnen Module des Hortes, für die Ferienbetreuung und die Betreuung an unterrichtsfreien Tagen sowie für den Mittagstisch der Sekundarschule sind im Gebührentarif der Politischen Gemeinde Rafz aufgeführt.

F. Personal

Art. 16 Stellenplan

16.1. Leitung der schulergänzenden Betreuung (Betreuungsleitung)

Die Leitung der schulergänzenden Betreuung verfügt über eine pädagogische Ausbildung und über die erforderlichen Fähigkeiten in der Personalführung und der Betriebsleitung.

16.2. Unterstellung

Die Leitung der schulergänzenden Betreuung ist der Schulleitung Kindergarten/Primarschule der Schule Rafz unterstellt.

16.3. Gruppenleitung Kinderhort und Mittagstisch Sekundarschule

Die Gruppenleitungen verfügen über eine anerkannte Ausbildung (VSV § 32f).

16.4. Betreuungs- und Aufsichtspersonen

Die Betreuungs- und Aufsichtspersonen verfügen über eine anerkannte Ausbildung (VSV § 32f).

16.5. Betreuungs- und Aufsichtsassistenzen

Je nach Grösse und Zusammensetzung der Gruppe können die Betreuungs- und Aufsichtspersonen durch Assistenzen unterstützt werden. Diese sind nicht zwingend im Besitz eines Fachausweises, haben aber Erfahrungen im Bereich der Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen.

16.6. Berufseinstieg und Studierende

Voraussetzung für ein Praktikum sind eine abgeschlossene obligatorische Schulzeit, Interesse an der Kinderbetreuung und Erziehung sowie die Absicht, einen Beruf im Erziehungsbereich zu erlernen.

Ein Praktikum dauert mindesten 6 Monate. Einwöchige Schnupperpraktika sind möglich, werden jedoch nicht entschädigt.

Praktika für Studierende sind möglich, über die Dauer und den Einsatz entscheidet die Betreuungsleitung.

16.7. Zivildienstleistende

Bei Bedarf können Zivildienstleistende ihren Zivildienst in der Betreuung absolvieren. Der Einsatz dauert in der Regel mindestens 6 Monate. Die Entschädigung erfolgt nach geltendem Reglement der zuständigen Zivildienststelle.

Sofern das vom Bundesamt für Zivildienst genehmigte Pflichtenheft es vorsieht, können Zivildienstleistende auch am Mittagstisch der Sekundarschule eingesetzt werden.

G. Aufsicht

Art. 17 Aufsicht

Die schulergänzenden Tagesstrukturen stehen unter Aufsicht der Schulpflege, Ressort Schüler und Schülerinnen. Das zuständige Mitglied der Schulpflege besucht die Betreuung und den Mittagstisch der Sekundarschule mindestens einmal pro Jahr.

H. Schlussbestimmungen

Art. 18 Änderungen

Änderungen dieses Reglements über die schulergänzenden Tagesstrukturen werden durch die Schulpflege erlassen.

Art. 19 Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die schulergänzende Betreuung vom 1. August 2020 und alle nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen und tritt per 1. August 2026 in Kraft.

Genehmigt mit Schulpflegebeschluss Nr. 25/26 – 35 vom 15. Dezember 2025.

Amtliche Publikation am 9. Januar 2026

Rafz, 18. Dezember 2025

Für die Schule Rafz



Ursula Leutwiler
Präsidentin



Barbara Bauert
Leiterin Schulverwaltung

Legende

Mit Beschluss Nr. 25/26 – 60 vom 16. März 2026 hat die Schulpflege die Anpassungen des vorstehenden Reglements über die schulergänzenden Tagesstrukturen genehmigt und per 01. August 2026 in Kraft gesetzt.

Amtliche Publikation am 31.03.2026